

**BU Nr. 020/2026****Neufassung der Kita-Satzung**

<b>Gremium</b>	<b>am</b>	
KiTa-Beirat	10.02.2026	nicht öffentlich
Sozial- und Kulturausschuss	05.03.2026	öffentlich
Gemeinderat	26.03.2026	öffentlich

**Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat beschließt die als Anlage beigefügte „Satzung für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen der Stadt Weinstadt (KiTaSatzung)“.

**Haushaltswirtschaftliche Auswirkungen:**

Kosten:

Ansatz Haushaltsplan laufendes Jahr:

Haushaltsplan Seite:

294 ff (Entwurf 2026)

Produkt:

36.50.0100 – Tageseinrichtungen  
für Kinder

Maßnahme (nur investiver Bereich):

Produktsachkonto:

Überplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen:

Außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen:

Deckungsvorschlag: (wenn über-, außerplanmäßig)

**Bezug zum Kursbuch Weinstadt 2030:**

4.3 Qualitätssicherung Betreuungs- und Bildungsangebot

**Verfasser:**

02.02.2026, Amt für Familie, Bildung und Soziales, Friedel

**Mitzeichnung:**

Fachbereich	Person	Datum	Ergebnis
Oberbürgermeister	Scharmann, Michael, Oberbürgermeister	04.02.2026	Zustimmung
Amt für Familie, Bildung und Soziales	Stubbe, Eleni	03.02.2026	Zustimmung

## **Sachverhalt:**

Die Satzung für die Kindertagesstätten der Stadt Weinstadt wurde am 29.11.2007 vom Gemeinderat verabschiedet und seither 15-mal geändert, zuletzt am 20.03.2025. Da sich Bedarf und Nachfrage weiterentwickeln, die Gebührenstruktur verändert werden soll und auch redaktionelle Anpassungen notwendig erscheinen, soll die Satzung überarbeitet und neu beschlossen werden (Satzungsentwurf siehe Anlage 1).

## **Betreuungsbedarfe und Angebot**

In den letzten Jahren hat die Stadt erhebliche Anstrengungen unternommen, das Angebot an Betreuungsplätzen bedarfsgerecht auszuweiten. So wurden neue Kitas oder neue Gruppen eröffnet, z.B. das städtische Kinderhaus Irisweg (November 2020, zunächst mit 4 und ab Januar 2023 mit 5 Gruppen), die Clemens-Kita (Juni 2019, 3 Gruppen, Träger: CBBE e.V.), die zweite Kita im Kinder- und Familienzentrum am Sonnenhang (September 2022, 2 Gruppen, Träger: Stiftung Großheppacher Schwesternschaft) oder die dritte Gruppe im Kindergarten Rappelkiste (März 2023, Träger: ev. Kirchengemeinde Strümpfelbach). Um die Nachfrage bedarfsgerecht zu bedienen, wurde in einzelnen Häusern die Platzzahl zu Lasten von Betreuungszeiten in zeitgemischten Gruppen in Kinderhäusern ausgebaut, z.B. in den Kinderhäusern Irisweg im September 2024 und im Kinderhaus Halde IV im Januar 2025. Die Beschlusslage sieht auch vor, dass Plätze mit Regelbetreuungszeiten in verlängerte Öffnungszeiten umgewandelt werden sollen (BU 47/2019, Beschluss Ziff. 8). Im Rahmen der örtlichen Bedarfsplanung wurde prognostiziert, dass die Betreuungsquote für Kinder unter drei Jahre ansteigen werde und die Betreuungsumfänge insgesamt anwachsen würden, vgl. zuletzt Bedarfsplanung 2024, Biregio „Fortschreibung des Kindertagesstättenbedarfsplanes - Sitzung des Sozial- und Kulturausschusses am 14.03.2024“, Abschnitte „Bevölkerungsentwicklung“ (dort S. 29) und „Platzangebot“ (dort S. 30).

Über Satzungsregelungen gibt es verschiedene Einflussmöglichkeiten. Für die städtischen und die der zentralen Platzvergabe angeschlossenen Einrichtungen sind dies hauptsächlich:

- Die Kombination verschiedener Betreuungsbausteine ist im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze in Kinderhäusern möglich (z.B. 2 Tage GT 10 und 3 Tage VÖ 7).
- Die Aufnahmekriterien werden in Verbindung mit einem Kriterienkatalog definiert.
- Für die Betreuung in den Kinderhäusern wird eine Mindestgebühr festgesetzt, diese wird für einen Betreuungsumfang von 7 Stunden erhoben.
- Ein Betreuungsumfang von 9 Stunden wird nicht angeboten, da ähnlich hohe Betriebskosten (im Wesentlichen Personalaufwendungen) erwartet werden wie bei 10 Stunden Betreuungszeit täglich.
- Betreuungsgebühren werden für 11 Monate im Jahr erhoben. Der Monat August ist nicht mit einer Monatsgebühr belegt, um frühzeitige Abmeldungen beim Übertritt in die Schule zu vermeiden (analog der Ausgestaltung der Landesrichtwerte ist die Monatsgebühr jedoch höher, um das gleiche Gebührenaufkommen wie bei 12 Monaten Erhebung zu erzielen).
- Für die Sommerferien ist eine Schließzeitenbetreuung definiert, die jedoch mangels Bedarfslagen kaum nachgefragt wird. Allerdings entsteht aus der Durchführung des Angebots heraus selbst eine Nachfrage, da die Gruppen des betreuenden Hauses zeitversetzt Ferien machen und so Kinder von Familien in unterschiedlichen Gruppen

in die Schließzeitenbetreuung gedrängt werden. Bei einem Wegfall dieser Regelung fallen die meisten der ohnehin recht wenigen Bedarfe weg.

Die bedarfsgerechte Ausgestaltung der Betreuungsangebote hat zu einer großen Anzahl an individualisierten Betreuungsmöglichkeiten geführt, die in der Menge an ihre Grenzen stoßen oder bei denen die Verhältnismäßigkeit in Frage gestellt werden kann. In der Folge bestehen im Wesentlichen drei Handlungsoptionen: Durchführen einer Nutzerfrequenzanalyse mit anschließenden Veränderungen der Angebotsformen der einzelnen Häuser, Nachsteuern mit Möglichkeiten der Satzung oder unverändertes Fortsetzen der seitherigen Praxis. Das Gremium wird über die Nutzerfrequenzanalyse separat informiert, dennoch besteht an einigen Punkten eine Verbindung:

- Abschaffung der Kita-Schließzeitenbetreuung im Rahmen der Überarbeitung und Neufassung der Kita-Satzung (Empfehlung der Haushaltsstrukturkommission an den Gemeinderat).
- Wegfall des optional buchbaren Mittagessens in einigen Häusern, um spätere Anmeldungen mit höherem Zeitumfang und dadurch verpflichtender Mittagessenteilnahme nicht zu blockieren.
- Genauere Definition der Zeitfenster für einzelne Betreuungsformen.

### **Gebührenstruktur**

Die Haushaltsstrukturkommission zeigte in ihrer Sitzung vom 08.07.2025 ein ablehnendes Stimmungsbild hinsichtlich einkommensabhängigen Betreuungsgebühren. Die Verwaltung wurde in der Sitzung beauftragt, die Betreuungsgebühren so anzupassen, dass künftig nur noch Geschwisterkinder bis zum Alter von elf Jahren (Ende der Grundschulzeit) bei der Rabattierung bzw. Einbeziehung in die Stufenregelung berücksichtigt werden. Diese strukturelle Änderung wurde in den Satzungsentwurf eingearbeitet. Eine exemplarische Vergleichsberechnung der Gebühreneinnahmen auf Basis des Monats Juli 2025 würde jährliche Gebührenmehreinnahmen in Höhe von ca. 82.500 EUR (7.500 EUR x 11 Monate) ergeben.

### **Redaktionelle Änderungen**

Seit der Neufassung der Satzung im Jahr 2007 haben sich zahlreiche Änderungen ergeben, die eine Anpassung oder Abstimmung der Begrifflichkeiten notwendig machen. Außerdem ergeben sich Klarstellungen aus der Praxis. Zur besseren Lesbarkeit sollen auch in der jetzt anstehenden Neufassung die Gebührensätze in eine separate Anlage verschoben werden.

### **Weitere Änderungen**

Aus der Praxis ergibt sich an einigen Punkten Vereinfachungs- oder Veränderungsbedarf.

So sind beispielsweise die Regelungen zum Sozialtarif äußerst komplex. Hier wird vorgeschlagen, den Einkommensbegriff nach wohngeldrechtlichen Vorschriften zu definieren, da die Berechnung ohnehin bei der Wohngeldstelle erfolgt. Um Nachprüfungen und ggfls. Verwaltungsaufwand zu vermeiden, sollte das Einkommen des vergangenen Kalenderjahres zu Grunde gelegt werden. Eine Ermäßigung könnte deckungsgleich zum Kindergartenjahr erfolgen.

Seither war in mehreren Häusern die Teilnahme am Mittagessen optional für Kinder möglich, die 6 Stunden am Tag betreut werden. Da dort aus räumlichen Gründen die Anzahl der Essenteilnehmer beschränkt ist, besteht die Möglichkeit, dass diese Essenteilnehmer einer späteren Aufstockung anderer Kinder von 6 auf 7 Stunden mit verpflichtender Teilnahme oder einer späteren Neuaufnahme von Kindern mit 7 Stunden Betreuungsbedarf im Wege

stehen. Die Regelung sollte daher aus der Satzung gestrichen werden. Bei besonderen Bedarfslagen wäre eine Teilnahme im Rahmen der voraussichtlichen Auslastung dadurch auch künftig nicht ausgeschlossen.

Andere Punkte können im Verlauf der Sitzung aufgegriffen werden.

### **Vergleich**

Der vorgeschlagenen Neufassung liegt eine Gegenüberstellung mit der gültigen Satzung (durchgeschriebene Version) zur Kenntlichmachung der Änderungen bei (Anlage 2).

### **Weiteres Vorgehen**

Die Neufassung der Satzung soll nach Anhörung (GEB/Elternschaft, andere Träger), Beratung im Kita- Beirat und nach Vorberatung im Sozial- und Kulturausschuss am 05.03.2026 dem Gemeinderat in der Sitzung am 26.03.2026 zur Beschlussfassung vorgelegt werden.